

Datenschutz und Datensicherheit

05.10.2004 1

Warum Datenschutz

- Imageverlust
- Steigende Sensibilität der Nutzer und Kunden für Datenschutzbelange
- Vorschrift durch Gesetze mithin Geldstrafen
- Höchststrafe 10% des Umsatzes des vergangenen Jahres (Luftfahrt)
- Konfliktvermeidung u.a. mit dem Betriebsrat

05.10.2004 2

Warum Datensicherheit

- Schutz der Investitionen
- Patente, Strategien, Pläne etc.
- Umsatzzahlen
- Schutz gegen Verlust der Integrität der eigenen Infrastruktur
- Verlust des Kundenvertrauens

05.10.2004 3

Datensicherheit

- Definition nach DIN:
- Sachlage, bei der die Daten unmittelbar oder mittelbar so weit wie möglich vor Beeinträchtigung oder Mißbrauch bewahrt sind, und zwar unter Berücksichtigung verarbeitungsfremder Risiken wie auch im Verlauf auftrags- und ordnungsgemäßer Erbringung einer Datenverarbeitungsleistung...
- Schutz vor Zerstörung, Verlust oder Verfälschung

05.10.2004

4

Aufgaben des Datenschutzrechts

§ 1 Abs. 1 BDSG Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

05.10.2004

5

Personenbezogene Daten

- § 3 Abs. 1 BDSG
- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener).

05.10.2004

6

Bestimmt oder bestimmbar

- Eine natürliche Person gilt als bestimmt, wenn Sie mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln identifiziert werden kann.
- In Betrieben:
 - i.d.R. Die Personalnummer
 - IP Adresse (im Intranet)

05.10.2004

7

Persönlichkeitsrecht

- Abgeleitet aus Art. 1 und 2 GG erkennt der Gesetzgeber ein allgemeines Persönlichkeitsrecht an. -> Herrenreiterurteil
- Aus diesem leitet man ein Recht auf „Selbstdarstellung in der Gesellschaft“ ab.
- Grundlage des Persönlichkeitsrechts mithin eine Grundlage des Datenschutzrechts

05.10.2004

8

Datenschutz

- Unter die Regelungen des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) - und alle verw. Gesetze und Verordnungen – fallen nur pDaten gem. der Definition nach § 3 Abs. 1 BDSG.
- Der Begriff der Datensicherheit umfasst alle vorhandenen Daten einschließlich derer die nicht unter die o.g. Definition fallen.

05.10.2004

9

Urteil am 15.12.1983

„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art.2 Abs.1 GG in Verbindung mit Art.1 Abs.1 GG umfaßt (Leitsatz)“.
->Volkszählungsurteil

05.10.2004

10

Leitsatz

- Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
- Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage ...
- ... enge und konkrete Zweckbindung der Daten ...

05.10.2004

11

Umsetzung

- Diese Leitsätze werden durch Absätze und §§ innerhalb des BDSG umgesetzt. Das BDSG dient hier als eine Art „Auffanggesetz“, d.h. Es existieren für viele Bereiche sog. „Bereichsspezifische Regelungen“ die in einem solchen Fall dem BDSG vorzuziehen sind (Telekommunikation, Online Datenschutz).
- Gibt es keine Regelung gilt wieder das BDSG (Arbeitnehmerdatenschutz).

05.10.2004

12

Grundsatz

§ 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (BDSG)

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

- > Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

05.10.2004

13

Kontextproblem

- Daten können unter einem geänderten Kontext eine neue – nicht beabsichtigte – Sensibilität erhalten.

- Gesundheitsangaben – Bluter
- Homosexualität - je nach Bundesland oder Kreis, bzw. Lebensumstände

05.10.2004

14

Geltungsbereich BDSG

- Alle öffentlichen Stellen des Bundes
- Alle privaten Stellen (Firmen)
- NICHT Geltungsbereich
- Stellen der Länder
- Ausschliesslich private Nutzung
- Forschung

05.10.2004

15

BDSG verwandte Gesetze und Verordnungen

- Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - Regelt u.a. die Frequenzvergabe, aber auch in § 89 bis 107 ff Grundlagen für TK Anbieter

05.10.2004 16

BDSG verwandte Gesetze und Verordnungen

- Sozialgesetzbuch (SGB X)
 - Umfangreiches Werk zu den Regelungen bei Sozialfällen e.g. Kostenübernahmen – Auskunft – der Betroffenen.
 - Sozialgeheimnis
- Abgabenordnung (AO)
 - Regelt die Eingriffs – und Auskunftsrechte des Fiskus zum Betroffenen

05.10.2004 17

BDSG verwandte Gesetze und Verordnungen

- Bundesbeamtenengesetz (BBG)
 - Der Beamte als Betroffener in seiner Eigenschaft als Bediensteter.
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) § 87 , 6
 - „Der BR hat Mitbestimmungsrechte bei Einführung und Anwendung von techn. Einrichtungen die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der AN zu überwachen“.

05.10.2004 18

Spezielle Regelungen

- GG Art. 10
 - Post – und Fernmeldegeheimnis
- Anwaltsrecht und Steuerberater
 - Mandantengeheimnis
- Ärzte
 - Ärztliche Schweigepflicht

05.10.2004

19

Grobstruktur (BDSG)

- Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen
- Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen
- Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen
- Sondervorschriften
- Schlussvorschriften

05.10.2004

20

Geltungsbereich

- § 1 Abs. 3 BDSG
- Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.
- Subsidiaritätsprinzip des BDSG

05.10.2004

21

Automatisierte Verarbeitung

§ 3 Abs. 2 BDSG

Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

05.10.2004

22

Anonymisieren

§ 3 Abs. 6

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

05.10.2004

23

Pseudonymisieren

§ 3 Abs. 6a (Neu)

6a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

05.10.2004

24

Beispiel

- Anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten sind immer dann von Vorteil, wenn die wahre Identität des Betroffenen nicht von Interesse ist, sondern z.B. nur sein Handeln.
 - Datawarehouse – Windeln und Bier zum Zweck der Kundenprofile

05.10.2004

25

Verantwortliche Stelle

§ 3 Abs. 7 BDSG
Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

05.10.2004

26

Empfänger im Sinne des BDSG

- § 3 Abs. 8 Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

05.10.2004

27

Besondere Arten v. Pdaten

§ 3 Abs. 9 BDSG
Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

05.10.2004

28

Einwilligung

- § 4a Einwilligung
- Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ... Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

05.10.2004

29

Zweckbindung

- Vergl. Volkszählungsurteil
- Pdaten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet – genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden.
- Sollen diese Daten zu anderen Zwecken verarbeitet werden, bedarf es der Zustimmung des Nutzers.

05.10.2004

30

Beispiel

- PDaten bei Betrieben
- Zweck ist es
 - Gehaltsabrechnungen oder Abmahnungen zuzusenden
- Nicht zweckgebundene Verarbeitung
 - Weitergabe der Daten an Versicherungen oder Automobilhändler zum Zweck der Kundengewinnung

05.10.2004

31

Systemdatenschutz § 3a. BDSG Datenvermeidung und Datensparsamkeit

- Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

05.10.2004

32
